	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"			
Verkehrslärm	• Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden	• Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr z. B. im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Anlagenlärm	• Abweichungen von den nach TA-Lärm genehmigten Lärmbelastungen • Beschwerden	• Schalltechnisches Gutachten • Getroffene immissionsschutztechnische Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw.	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub, Gerüche, Abgase usw.)	• Abweichungen von den genehmigten Emissionen • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im	• Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw.	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	Plangebiet zulassen • Beschwerden		Im Bedarfs-/Einzelfall: • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	• Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen • Verkehrsaufkommen • Beschwerden	• Messstellennetz nach der 22. BImSchV • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung • Optimierung von Ampelsteuerungen o. ä. zur Verstetigung des fließenden Verkehrs • Bauliche Maßnahmen zur Optimierung von Knotenpunkten, Straßenquerschnitten • Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen o. ä.)
Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen	• Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) • Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen • Angaben von Gebietskennern	• Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. • Baugrundgutachten und Untersuchungen mit Handlungsempfehlungen • Entsprechende Kennzeichnungen in der Planzeichnung des Bauleitplanes sowie Hinweise, Vorgaben und Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht gegeben, als ggf. noch vorhandene Kenntnislücken im Zuge weiterer Untersuchungen beseitigt werden.
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	• Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden	• Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im Bauleitplan • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangrei-

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
		Abstandsflächenregelung) • Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzulegende Freiflächengestaltungspläne	ches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
Schutzgut „Natur und Landschaft“			
Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	• Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern	• Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebiete	• Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes • Hinweise des Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der	• Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Be-	Bei entsprechender Indikation kann ggf. eine Kooperation der offiziellen Stellen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz hilfreich sein. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Ortsbegehungen

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern	standes	
Beeinträchtigungen des Landschafts-/Siedlungsbildes		• Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden • Begründung mit Umweltbericht zum Bauleitplan mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschafts-/ Siedlungsbild“ • Landschafts-/siedlungsbildrelevante Festsetzungen im Bauleitplan (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanz- und Erhaltungsgebote, Dachgestaltung, Geschossigkeit usw.) • Vorzulegender Freiflächengestaltungsplan	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im vBBP/GOP.
Beeinträchtigungen des Grundwassers	• Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung • Schadstoffeinträge • Messergebnisse • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern	• Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA Kronach sowie durch die zuständigen kommunalen Stellen • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen • Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc.	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie o. ä.		• Begründung, Umweltbericht • Festsetzungen (z. B. teilversickerungsfähige Beläge) • Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.)	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
			obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen). Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maßfestsetzungen im vBBP/GOP sowie aus den diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Im Bedarfsfall/Einzelfall: • Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	• Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes • Hinweise aus der Bevölkerung • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde	• Vorliegende Relevanzprüfung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Im Bauleitplan festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im Bauleitplan • Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen). Die Überwachung ist auf Grundlage der im vBBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt. • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen
Umsetzung/ Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen	• Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes • Hinweise aus der Bevölkerung • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde	• Vorliegende Relevanzprüfung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im Bauleitplan • Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg	Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen. Die Überwachung ist auf Grundlage der im vBBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt. Eine Prognoseunsicherheit ist nicht vorhanden.

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter"			
Kultur-, Boden-, Baudenkmale	• Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht • Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen • Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen	• Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsauflagen der Denkmalschutzbehörden • Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht • Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas) • Informationen von Gebietskennern	Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen. Es erfolgt ohnehin standardmäßig baubegleitende „Prospektion" nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen bei der Gemeinde, am LRA Bamberg sowie durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 13.10.2026
G:\STE1801\Bauleitplanung\BBP\beg-2026-10-13_EW

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT BY AK 179 374

Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg